

ZH_OBERGERICHT SB210501 vom 11. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210501

FR: ZH_OBERGERICHT SB210501 du 11 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210501 del 11 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 16. Juni 2021 wurde der Beschuldigte entsprechend dem eingangs wiedergegebenen Dispositiv der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, des Angriffes im Sinne von Art. 134 StGB, des Landfriedensbruches im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB sowie des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 28 Monaten (als Zusatzstrafe) bestraft. Ferner wurde der bedingte Vollzug von zwei Vorstrafen widerrufen, eine Landesverweisung von 7 Jahren angeordnet sowie über die Sicherstellungen und die Kosten- bzw. Entschädigungsfolgen befunden (Urk. 85 bzw. 89 S. 45 f.).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für die Dauer von 7 Jahren des Landes verwiesen (Urk. 53 S. 37).

E. 1.2

Der Beschuldigte beantragt demgegenüber auch im Berufungsverfahren ein gänzliches Absehen von der Landesverweisung (Urk. 92 S. 3; Urk. 118 S. 2).

- 26 - 2. Grundlagen

E. 2

Der Beschuldigte liess gegen das erstinstanzliche Urteil noch vor Schranken die Berufung anmelden (Prot. I S. 20). Nach Erstattung der Berufungserklärung vom 30. September 2021 (Urk. 92) und anschliessender Fristansetzung an die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Urk. 94) erhob die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 die Anschlussberufung (Urk. 96), auf welche mit Beschluss vom 13. Oktober 2021 indes nicht eingetreten wurde (Urk. 97). Nachdem der bisherige amtliche Verteidiger des Beschuldigten am 11. November 2021 um Entlassung aus seinem Mandat ersucht hatte (Urk. 99), wurde mit Präsidialverfügung vom 16. November 2021 Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ neu als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzt (Urk. 102).

E. 2.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.).

E. 2.2

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.3

Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit seinem Antrag auf Freispruch nicht durchzusetzen, während er in den Nebenpunkten immerhin eine massgebliche Reduktion bzw. Änderung seiner Strafe zu erwirken vermag. Das Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft aus formalen Gründen erfolgte derweil in einem derart frühen Stadium des Verfahrens, dass sich der Entscheid kostenneutral auswirkte (vgl. Urk. 97). In Gewichtung dieser Ausgangslage rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen jener der amtlichen Verteidigung, zu vier Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.4

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 11'603.25 (inkl.

- 31 - MwSt.) geltend (Urk. 116). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der Bemühungen für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es somit angemessen, die amtliche Verteidigung mit insgesamt Fr. 13'000.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.5

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei entsprechend Art. 135 Abs. 4 StPO die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von vier Fünfteln vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen:

E. 3

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 11. Mai 2022 erneuerte der Verteidiger sodann seinen Beweisantrag betreffend die Einholung eines Therapie-berichtes bei der Therapeutin Dr. B._____ in der Vollzugseinrichtung Thorberg (Prot. II S. 9). Dieser Antrag wurde im Wesentlichen im Hinblick auf die in zweiter Instanz erstmals angebehrte Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB gestellt, was sich bereits daraus ergibt, dass der in diesem Zusammenhang unterbreitete Fragenkatalog an die Therapeutin letztlich die gutachterliche Abklärung einer gerichtlichen Massnahme im Sinne von Art. 59 ff. StGB anvisiert (vgl. Urk. 117). In der Tat bedürfte die Anordnung der beantragten Massnahme denn auch zwingend eines vorgängigen psychiatrischen Gutachtens im Sinne von Art. 56 Abs. 3 StGB, für dessen Erstellung die Therapeutin indessen nicht qualifiziert ist, während ein formeller Gutachtensauftrag selbst gemäss der Verteidigung im heutigen Zeitpunkt nicht mehr sinnvoll erscheint, da diesfalls die Massnahme für den Beschuldigten bereits aus zeitlichen Gründen kaum mehr adäquat durchgeführt werden könnte. Hinzu kommt, dass von vornherein sehr fraglich ist, inwiefern der heute bereits 27-jährige Beschuldigte einer Massnahme für junge Erwachsene überhaupt noch zugänglich ist, da die damit verbundenen pädagogischen Aspekte der Behandlung in diesem Alter kaum mehr zu greifen vermögen. Ohnehin tragen die zu beurteilenden Taten nicht die typischen Züge einer Delinquenz eines Adoleszenten. Vielmehr handelt es sich unter anderem um ein schweres Gewaltdelikt, dessen Urheber in erster Linie im Rahmen einer stationären Massnahme im Sinne von Art.

59 StGB zu behandeln ist, welche aber für den Beschuldigten derzeit nicht in Frage kommt (vgl. dazu HEIMGARTNER, OFK StGB, 21. Aufl., N 4 zu Art. 61 StGB). Es erübrigt sich aus diesen Gründen mithin die Einholung des beantragten Therapieberichtes, zumal der Beschuldigte bereits eine freiwillige Therapie zur Analyse seiner Persönlichkeitsstruktur und besseren Bewältigung der damit verbundenen Gewaltproblematik absolviert und damit die aus seiner Sicht möglichen Anstrengungen unternimmt, um die vorhandene Rückfallgefahr zu reduzieren.

- 9 - III. Sachverhalt 1. Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 29. September 2020 mit Bezug auf die im Berufungsverfahren noch angefochtenen Vorwürfe angelastet, er habe am 28. Februar 2018 anlässlich des Cup-Halbfinalspiels zwischen dem FC Zürich und dem Grasshopper Club Zürich als Teil einer grösseren Gruppe von Fans des FC Zürich den Platz vor dem Prime Tower gestürmt. Im Rahmen dieser Aktion sei unter aktiver Beteiligung des Beschuldigten wahllos auf GC-Fans eingedroschen worden, wobei im Endeffekt mindestens drei Personen zusammengeschlagen und verletzt worden seien. In diesem Zusammenhang sei vor dem Eingang des Prime Tower der Geschädigte C._____ zu Boden gerungen und hernach mit diversen Fusstritten gegen Kopf und Körper traktiert worden. Dabei habe insbesondere auch der Beschuldigte mit seinen Füßen mehrmals hart und brutal gegen den bewusstlos auf den am Boden liegenden Mann gekickt, wobei sich dieser eine Gesichtsfraktur und eine Gehirnerschütterung zugezogen habe und im Spital habe behandelt werden müssen. Mit diesem Vorgehen habe der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen, bei seinem Opfer lebensgefährliche Verletzungen und/oder bleibende Schäden zu verursachen, was lediglich aufgrund glücklicher Umstände unterblieben sei (Urk. D1/25 S. 2 f.; Dossier 1). 2. Was die Rüge des Anklageprinzips im Zusammenhang mit der Identität der von der Gruppe hauptsächlich traktierten Person anbelangt, so kann mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 89 S. 4, 8 + 14) bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Identität der traktierten Person im vorliegenden Verfahren nicht zweifels- frei festgestellt werden kann und es sich dementsprechend entgegen der Anklage (vgl. Urk. D1/25 S. 3) um ein unbekanntes Opfer handelt, nachdem der in der Anklage erwähnte "Geschädigte C._____" keine Aussage zur Sache machen wollte und dementsprechend nie formell zur Sache befragt wurde und eine andere polizeilich einvernommene Person explizit angab, auf den beigezogenen Videoaufnahmen nicht ersichtlich zu sein (vgl. Urk. D1/1 S. 6; Urk. D1/9). Demgemäss können aber auch die beim "Geschädigten C._____" festgestellten Verletzungen vorliegend nicht als aussagekräftiges Beweismaterial herangezogen

- 10 - werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die konkreten Beeinträchtigungen der angegangenen Person nicht verifiziert werden können.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat mit Bezug auf die schwere Körperverletzung und den Angriff zu Recht das Vorliegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB angenommen, woran auch nichts zu ändern vermag, dass es sich vorlie- gend teilweise um eine versuchte Tatbegehung handelt (vgl. BGE 144 IV 168, E. 1.4.1.).

E. 3.2

Mit Bezug auf die Härtefallklausel im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist unbestritten, dass vorliegend die besondere Situation eines Ausländers zur Disposition steht, welcher in der Schweiz bei seiner Familie aufgewachsen ist. Zwar hat die Vorinstanz zu Recht auf die

mangelnde berufliche und wirtschaftliche Integration des Beschuldigten hingewiesen (Urk. 89 S. 38; Urk. 122 S. 4), woran auch nichts zu ändern vermag, dass er im Jahr 2019 bei seinem Bruder vorübergehend ein Praktikum absolvieren konnte. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Beschuldigte seit seinem vierten Lebensjahr in der Schweiz lebt und zum Ausland keinen näheren Bezug aufweist (vgl. Urk. 122 S. 1 f.). Er ist in der Schweiz verwurzelt und sein gesamtes persönliches Umfeld lebt hier (vgl. Urk. 115/4-10), während er in anderen Ländern über keine Bezugspersonen verfügt (Urk. 122 S. 18). Mit der Verteidigung ist mithin aufgrund der starken Bindungen des Beschuldigten zur Schweiz vom Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls auszugehen, auch wenn gleichzeitig festzuhalten ist, dass sich der Beschuldigte bereits früh von seiner Familie emanzipiert hat bzw. emanzipieren musste (vgl. Urk. 118 S. 33).

E. 3.3

Demgegenüber ist aber auch zu konstatieren, dass bei einer Gesamtbetrachtung der Delinquenz des Beschuldigten – entgegen der Verteidigung (Urk. 118 S. 36) – jedenfalls von einer nach wie vor bestehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen ist, welche genügend schwer ist, um allfällige berechnete private Interessen des Beschuldigten zu überwiegen. Den Beschuldigten belastet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass er nach dem heute zu beurteilenden Vorfall bis ins Jahr 2019 hinein in noch stärkerem Ausmass gewalttätig geworden ist, was die Einschätzung seiner Gewaltbereitschaft und die entsprechende Risikoprognose massgeblich

- 28 - verschlechtert. Im Übrigen haben die Erwägungen im Rahmen des Widerrufs gezeigt, dass sich sein Lebenswandel seither nicht entscheidend verändert hat, ist er doch immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten, auch wenn die Verfehlungen deutlich niederschwelliger waren (vgl. vorne Ziffer VI./2.). Positiv anzurechnen ist dem Beschuldigten zwar, dass er in jüngster Zeit verschiedene Bestrebungen unternommen hat, um sein Leben in stabilere Bahnen zu lenken, wobei er sich vor kurzem offenbar auch in eine freiwillige Therapie begeben hat, um an seiner Gewaltproblematik zu arbeiten (vgl. Urk. 112 S. 2). Diese kurzfristigen Bestrebungen, auf welche die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholt hinwies (Urk. 118 S. 34), vermögen jedoch an der aktuell schlechten Prognose nichts zu ändern, zumal nicht zu verkennen ist, dass sie auch durch die drohende Landesverweisung motiviert sein könnten (vgl. Urteil 6B_260/2021 vom 20. Juli 2021, E. 1.2. f.).

E. 3.4

Nach dem Gesagten überwiegt mithin das öffentliche Interesse an einer Wegweisung des Beschuldigten aus der Schweiz sein privates Interesse, weiterhin unmittelbaren Kontakt zu seiner Familie bzw. zu seinen Bezugspersonen in der Schweiz halten zu können, zumal auch seine mittlerweile zwei Jahre andauernde Beziehung zur Freundin noch nicht sehr gefestigt erscheint (vgl. Urk. 115/7). Dem Umstand, dass der Beschuldigte als Angehöriger der ... Minderheit in seinem Heimatland an Leib und Leben gefährdet sein könnte, ist vorliegend nicht bereits im Rahmen des vorliegenden Entscheides Rechnung zu tragen, da der Einbezug solcher Aspekte in die Interessenabwägung gemäss der bundesgerichtlichen Praxis lediglich in klaren Fällen zum Tragen kommt (vgl. Urteil 6B_260/2021 vom 20. Juli 2021, E. 1.2.1.). In casu ist jedoch unklar, wie sich die Situation in Syrien in nächster Zeit entwickeln wird, weshalb die Beurteilung des Refoulement-Verbotes den Vollzugsbehörden zu überlassen ist, welche zweckmässiger darüber zu befinden vermögen,

inwiefern dem Beschuldigten eine Ausweisung in sein Heimatland nach verbüsster Strafe tatsächlich zumutbar ist.

E. 3.5

Wenn die Verteidigung in diesem Zusammenhang einwendet, selbst das Strafgericht Basel-Stadt habe im dortigen Verfahren im März 2020 auf eine

- 29 - Landesverweisung des Beschuldigten verzichtet (Urk. 118 S. 34), so ist ihr entgegenzuhalten, dass dieser Behörde bei der entsprechenden Beurteilung – entgegen den hiesigen Gerichten – nicht alle dazumal begangenen Taten des Beschuldigten bekannt waren und durchaus möglich ist, dass bei Kenntnis sämtlicher Delinquenz des Beschuldigten die Lage bereits damals anders beurteilt worden wäre. Im Übrigen ist die Zürcher Justiz aber ohnehin nicht an diesen früheren Entscheid gebunden, sondern hat in Berücksichtigung sämtlicher aktueller Umstände eigenständig über den Landesverweis zu befinden.

E. 3.6

Ferner ist nicht ersichtlich, was die Verteidigung aus der Tatsache herleiten möchte, dass die Landesverweisung allfälligen Resozialisierungsbemühungen im Inland entgegenstehe (Urk. 118 S. 35). Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass es im Interesse und in der Macht des Beschuldigten liegt, diesbezüglich eigene Anstrengungen zu unternehmen, zumal es ihm grundsätzlich nicht verwehrt ist, nach der vollzogenen Landesverweisung wieder in die Schweiz zu reisen. Zum anderen handelt es sich um eine inhärente Eigenschaft der Landesverweisung, dass diese dem Betroffenen die Möglichkeit nimmt, sich während ihrer Dauer am gesellschaftlichen Leben im Inland zu beteiligen, was deren Aussprechung aber selbstredend nicht entgegenstehen kann.

E. 3.7

Der Beschuldigte ist somit in Anwendung von Art. 66a StGB obligatorisch des Landes zu verweisen, wobei deren Dauer angesichts der ausgesprochenen Sanktion und des Gesamtverschuldens des Beschuldigten auf 6 Jahre festzusetzen ist. 4. Ausschreibung im Schengener Informationssystem Was schliesslich die vorinstanzlich angeordnete Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) des Beschuldigten im Schengener Informationssystem (SIS) anbelangt, so kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich auf deren diesbezüglich zutreffende Erwägungen verwiesen werden (Urk. 89 S. 42). Es liegt insofern ein klarer Fall vor,

- 30 - weshalb der erstinstanzliche Entscheid in diesem Punkt ohne Weiteres zu bestätigen ist. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das Berufungsverfahren brachte lediglich im Strafpunkt eine Änderung des Urteils der Vorinstanz, wobei die Reduktion der Sanktion einen Ermessensentscheid des Berufungsgerichts darstellt. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 8 und 9) ist somit vorbehaltlos zu bestätigen (vgl. Art. 426 StPO). 2.

E. 4

Der eingeklagte Sachverhalt gemäss Dossier 1 ist nach dem Gesagten mit den vorstehend erwähnten Einschränkungen bzw. Präzisierungen als erstellt zu erachten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass in subjektiver Hinsicht die dem Beschuldigten vorgeworfene Inkaufnahme einer schweren Körperverletzung im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung näher zu prüfen sein wird (vgl. hinten Ziffer IV./2.), wie dies im Übrigen auch

die Vorinstanz schon in gleicher Weise praktiziert hat (vgl. Urk. 89 S. 17 ff.). IV. Rechtliche Würdigung 1. Einleitung Nachdem die vorinstanzlichen Schuldsprüche betreffend Dossier 3 wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit a in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. c WG sowie betreffend Dossier 1 wegen Land- friedensbruches im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. vorne Ziffer II./1.), ist im Folgenden lediglich noch der Sachverhalt gemäss Dossier 1 betreffend versuchte schwere Körperverletzung und Angriff auf seine Tatbestandsmässigkeit zu prüfen, wobei die Vorinstanz diesbezüglich den An- trägen der Anklägerin vollumfänglich gefolgt ist und den Beschuldigten wegen versuchter schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22

- 14 - Abs. 1 StGB und wegen Angriffes im Sinne von Art. 134 StGB schuldig gesprochen hat (Urk. 89 S. 14 ff.). 2. Versuchte schwere Körperverletzung

E. 4.1

Die objektive Tatschwere des Landfriedensbruches kann mit der Vo- rinstanz als zumindest nicht mehr leicht bezeichnet werden, zumal sich der Be- schuldigte in verummter Aufmachung an vorderster Front am Fanaufmarsch in

- 20 - einer belebten Unterführung eines Bahnhofes beteiligte und so massgeblich dazu beitrug, dass das Sicherheitsgefühl von unbeteiligten Personen nachhaltig beein- trächtigt wurde. Im Zuge der nachfolgenden Ausschreitungen explodierte sodann inmitten einer Menschenmenge ein pyrotechnischer Böller, was ein nicht zu baga- tellisierendes Gefährdungspotential für die Gesundheit (insbesondere das Gehör) der Umstehenden in sich barg. Eine Reduktion der Tatschwere aufgrund subjekti- ver Aspekte rechtfertigt sich sodann vorliegend nicht.

E. 4.2

Insgesamt erscheint für den Landfriedensbruch isoliert betrachtet aufgrund der genannten Aspekte eine hypothetische Sanktion in der Höhe von 6 Monaten angemessen. Aufgrund der zeitlichen und sachlichen Verknüpfung mit dem Körperverletzungsdelikt und eines einschlägigen früheren Vorfalles kommt eine Geldstrafe hier ebenfalls nicht mehr in Frage, weshalb auch diesbezüglich die Grundsätze der Gesamtstrafenbildung anzuwenden sind. 5. Widerhandlung gegen das Waffengesetz 5.1. Was die Tatschwere der Widerhandlung gegen das Waffengesetz betrifft, so kann vollumfänglich auf die Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil verweisen werden, in welchem insgesamt von einem leichten Verschulden des Beschuldigten ausgegangen wird, was isoliert betrachtet eine hypothetische Strafe im Bereich von 1 - 2 Monaten bzw. 30 - 60 Tagen rechtfertigt. 5.2. Die Vorinstanz sah mit Verweis auf die präventive Effizienz der Bestrafung auch diesbezüglich die Verhängung einer Freiheitsstrafe als gerechtfertigt an (Urk. 89 S. 27). Es ist an dieser Stelle jedoch zu berücksichtigen, dass es sich beim Besitz des Messers um eine isolierte Tat handelt, welcher keine einschlägigen Vorstrafen zu Grunde liegen. Angesichts des Vorranges der Geldstrafe im niederen Sanktionsbereich ist unter diesen Umständen für dieses Vergehen nochmals die mildere Strafart auszufällen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass sich der Beschuldigte durch zwei frühere Geldstrafen nicht massgeblich beeindrucken liess, doch handelte es sich dabei um bedingte Strafen, welche bis zu den vorliegend zu beurteilenden Vorfällen nicht vollziehbar erklärt wurden. Im Übrigen erscheint in casu entgegen der Vorinstanz auch nicht von vornherein

- 21 - ausgeschlossen, dass der Beschuldigte in der Lage ist, die Geldstrafe zu bezahlen, zumal er bis vor seiner Verhaftung noch gearbeitet und dabei einen regelmässigen Praktikumslohn bezogen hat. 5.3. Die für die Tat vom 14. Oktober 2019 erwirkte Geldstrafe ist als Zusatzstrafe zur Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– gemäss dem Urteil des Strafgerichtes Basel-Stadt vom 9. März 2020 zu verhängen. 6. Täterkomponente 6.1. Betreffend die Täterkomponente kann hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie der übrigen diesbezüglich strafzumessungsrelevanten Faktoren grundsätzlich auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (vgl. Urk. 89 S. 31 f.). Es ergibt sich daraus insbesondere, dass der in der Schweiz aufgewachsene Beschuldigte keine einfache Kindheit bzw. Adoleszenz hatte und ohne Kontakt zum gewalttätigen Vater teilweise bei Pflegeeltern und in Heimen aufgewachsen ist, wovon auch diverse eingereichte Berichte von Institutionen und Angehörigen zeugen (Urk. 115/1-10). Diese insgesamt schwierigen Lebensumstände in der Kindheit und Adoleszenz, welche seine seelischen Nöte offensichtlich verschärften, sind merklich zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Da der Beschuldigte bereits im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung seine rechtskräftige Freiheitsstrafe gemäss dem Urteil des Strafgerichtes Basel-Stadt verbüsst, haben sich seither in persönlicher Hinsicht keine massgeblichen Änderungen ergeben, wie der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte (vgl. Urk. 122 S. 7 ff.). Am 6. Mai 2022 ging hierorts der Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt Thorberg ein, welcher dem Beschuldigten im Vollzug einen guten Umgang gegenüber Mitgefangenen und Anstaltsmitarbeitenden bescheinigt und keine disziplinarischen Vorkommnisse erwähnt (Urk. 112), was sich strafzumessungsneutral auswirkt. 6.2. Im Hinblick auf das Vorleben des Beschuldigten ist festzuhalten, dass die mit Urteil des Strafgerichtes Basel-Stadt vom 9. März 2020 verhängte Sanktion

- 22 - keine Vorstrafe darstellt, da sie nach den vorliegend zu beurteilenden Taten erging. Es verbleiben in diesem Zusammenhang als Vorstrafen die zwei Geldstrafen vom 22. März 2016 und 19. Dezember 2017, was insbesondere aufgrund der teilweisen Einschlägigkeit im Rahmen der Festsetzung der Freiheitsstrafe nicht nur marginal strafferhöhend zu berücksichtigen ist, zumal der Beschuldigte im Rahmen der vorliegend zu beurteilenden Taten gleich innerhalb von zwei laufenden Probezeiten erneut delinquierte. 6.3. Was schliesslich das Nachtatverhalten anbelangt, so verhielt sich der Beschuldigte im Rahmen der Untersuchung insofern kooperativ, als er am 5. Dezember 2019 wesentliche Eckpunkte seiner Taten einräumte, doch zeigte er bereits damals ein schwankendes Aussageverhalten, indem er in der Schlusseilvernehmung seine Beteiligung am Vorfall dann wiederum teilweise bestritt (vgl. Urk. D1/6-8). Anlässlich der Hauptverhandlung berief er sich zunächst auf sein Aussageverweigerungsrecht, um dann im Rahmen des Schlusswortes doch wieder gewisse Einlassungen zu Protokoll zu geben. In der Berufungsverhandlung war er dann wiederum weitgehend geständig und meinte, der Vorfall tue ihm leid, weshalb er sich bei der Fussballszene und beim Opfer dafür entschuldigen wolle (Urk. 122 S. 14 + 18 f.). Seine – allenthalben erst spät im Verfahren erfolgten – weitgehenden Zugeständnisse bzw. die an den Tag gelegten Reuebekundungen wirken sich insgesamt leicht strafmindernd aus. Hinsichtlich der Widerhandlung gegen das Waffengesetz hat der Beschuldigte seine Verfehlung hingegen vorbehaltlos zugestanden (vgl. Urk. D1/7 S. 4), was merklich strafmindernd zu berücksichtigen ist. 6.4. Unter Berücksichtigung der Täterkomponente rechtfertigt es sich mithin, die für die versuchte schwere Körperverletzung, den Angriff und den Landfriedensbruch auszufällende Freiheitsstrafe auf insgesamt 30 Monate

festzusetzen, während sich für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen ergibt.

- 23 - 7. Asperation und Fazit 7.1. Mit Bezug auf die Freiheitsstrafe ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB die rechtskräftige Grundstrafe von 36 Monaten unter Beachtung der neuen Delikte angemessen zu erhöhen, wobei sich angesichts des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges dieser Delikte insgesamt eine Asperation um zwei Drittel auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 56 Monaten rechtfertigt, auch wenn berücksichtigt wird, dass im Rahmen der Zusatzstrafenbildung die Asperation in bestimmten Konstellationen nicht zu stark gewichtet werden soll (vgl. BGE 142 IV 265, E. 2.4.4.). Nach Abzug der früheren Grundstrafe von 36 Monaten ist der Beschuldigte demzufolge mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten als Zusatzstrafe zur mit Urteil des Strafgerichtes Basel-Stadt vom 9. März 2020 ausgefallenen Freiheitsstrafe zu sanktionieren. 7.2. Hinsichtlich der Geldstrafe ist ebenfalls nach Art. 49 Abs. 2 StGB vorzugehen, wobei hier die Strafe von 30 Tagessätzen für das neue Delikt in Berücksichtigung der früheren Geldstrafe von 20 Tagessätzen gemäss dem Urteil des Strafgerichtes Basel-Stadt vom 9. März 2020 auf eine Gesamtgeldstrafe von 45 Tagessätzen zu schärfen ist, was nach Abzug der früheren rechtskräftigen Strafe eine Zusatzstrafe von 25 Tagessätzen ergibt. Dabei rechtfertigt es sich, die mit dem Urteil des Strafgerichtes Basel-Stadt festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 30.– zu übernehmen, nachdem sich in den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten seither keine massgeblichen Änderungen ergeben haben und er derzeit eine Freiheitsstrafe in der Vollzugsanstalt Thorberg zu verbüssen hat. 7.3. Die im vorliegenden Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft von 85 Tagen ist an die vorliegend als Zusatzstrafe ausgefallene Freiheitsstrafe von 20 Monaten anzurechnen (Art. 51 StGB). 8. Vollzug 8.1. Massgebend für den Vollzug der Freiheitsstrafe ist – wie bereits die Vorinstanz korrekt festgehalten hat (Urk. 89 S. 33) – auch im Fall von retrospektiver

- 24 - Konkurrenz die Dauer der hypothetischen Gesamtstrafe, welche auch in zweiter Instanz die für den teilbedingten Vollzug massgebenden Höchstdauer von 3 Jahren übersteigt (vgl. Art. 43 StGB). Daran ändert nichts, dass die vorliegend auszufällende Zusatzstrafe letztlich in den Bereich einer bedingten Sanktion zu liegen kommt (vgl. BGE 142 IV 265, E. 2.4.6.). Demzufolge ist die heute als Zusatzstrafe ausgefallene Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu vollziehen. 8.2. Die heutige Geldstrafe ist angesichts des auszusprechenden Widerrufs einer gleichartigen Vorstrafe und der damit einhergehenden Gesamtstrafenbildung (vgl. nachfolgend Ziffer VI./3.) ohnehin in unbedingter Form auszufällen (vgl. HEIMGARTNER, OFK StGB, 21. Aufl., N 1b zu Art. 46 StGB). VI. Widerruf 1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen des Widerrufs gemäss Art. 46 StGB zutreffend resümiert und auch die Fristen der für die beiden Vorstrafen vom 22. März 2016 und 19. Dezember 2017 laufenden drei- bzw. zweijährigen Probezeiten korrekt berechnet, in welche insbesondere auch das vorliegend beurteilte Körperverletzungsdelikt vom Februar 2018 zu stehen kommt (Urk. 89 S. 33 f.). Nachdem die (verlängerte) Probezeit der Vorstrafe vom 22. März 2016 am 22. März 2019 endete (Urk. 111), sind heute bereits mehr als drei Jahre seit Ablauf der Probezeit vergangen, weshalb diesbezüglich in Nachachtung von Art. 46 Abs. 5 StGB von einem Widerruf abzusehen ist (vgl. Urteil 6B_257/2017 vom 9. November 2017, E. 2.2.). 2. Hinsichtlich des Widerrufs der Vorstrafe vom 19. Dezember 2017 ist mit der Vorinstanz in materieller Hinsicht von einer belasteten Legalprognose des Beschuldigten auszugehen. Diese ergibt sich einerseits durch die teilweise einschlägige Delinquenz im vorliegenden Verfahren während der Probezeit, andererseits aber auch

durch die erneute Verurteilung durch das Strafgericht Basel-Stadt wegen gleichgelagerter Delikte, welche in die Beurteilung der Bewährungs- aussichten ohne Weiteres einbezogen werden kann. Zwar sind seit der letzten Delinquenz des Beschuldigten mittlerweile rund drei Jahre vergangen, doch

- 25 - haben sich in dieser Zeit die Lebensumstände des Beschuldigten nicht derart grundlegend verändert, dass von einem eigentlichen Neubeginn gesprochen werden könnte, auch wenn er zwischenzeitlich bei seinem Bruder ein Praktikum beginnen konnte. Vielmehr erwirkte er seither erneut zahlreiche Akten bei Polizeistellen (vgl. Urk. 70 S. 4) und ist dann auch der ersten Vorladung der Vorinstanz zur Hauptverhandlung im Jahr 2021 unentschuldigt nicht nachgekommen, so dass er ausgeschrieben werden musste (vgl. Urk. 58 + 60). Bemerkenswert scheint dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte bereits im Sommer 2018 drei Wochen und ab September 2019 drei Monate in Untersuchungshaft verbrachte (vgl. Urk. 68 S. 85; Urk. D1/19/2; Urk. D1/19/11), was diesbezüglich offenbar keinen nachhaltigen Eindruck hinterliess. 3. Es ist demzufolge der bedingte Vollzug der Geldstrafe von 30 Tagessätzen gemäss dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 19. Dezember 2017 zu widerrufen und die heute unbedingt auszufällende Geldstrafe unter Ein- bezug dieser widerrufenen Strafe abschliessend auf 45 Tagessätze zu Fr. 30.– festzusetzen. VII. Landesverweisung 1. Einleitung

E. 9

Aufl., S. 111), schliesst dieser Umstand die Tatbestandsmässigkeit in casu nicht aus.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.